# Landkreis Teltow-Fläming

# Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4764/22-KT der Abgeordneten Frau Birgit Bessin und Herr Uwe Groschwitz, beide AfD-Fraktion, vom 03.05.2022 bezüglich illegaler Müllablagerungen im Landkreis Teltow-Fläming

# Sachverhalt:

Die Räumung des an Straßenrändern, im Wald und anderen Orten abgelagerten Abfalls obliegt den Landkreisen. Die Erfassung der Täter ist schwierig und die anfallenden Kosten teilweise sehr hoch. Aufgrund der anstehenden Haushaltsdiskussion haben wir daher einige Fragen:

- 1. Wie hoch war der finanzielle Aufwand für den Landkreis Teltow-Fläming für Räumung und fachgerechte Entsorgung von illegalem Müll und für Verursacherermittlung (bitte für die Jahre 2015 bis 2021 aufschlüsseln)?
- 2. Welche Mengen (in Tonnen) welcher Abfallarten sind in diesen Jahren vom Landkreis Teltow-Fläming beräumt und entsorgt worden (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?
- 3. Wie viele Verursacher/Tatverdächtige konnten in den Jahren 2015 bis 2021 ermittelt werden (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?
- 4. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren und Strafverfahren wurden jeweils eingeleitet und vollzogen, in wie vielen Fällen konnte kein Verursacher erfasst werden (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?
- 5. Welche sind "bevorzugte", also wiederkehrend genutzte Standorte für die Ablagerung illegalen Mülls und inwieweit finden hier entsprechende Kontrollen statt?
- 6. Innerhalb welcher Frist muss eine rechtswidrige Müllablagerung ab Meldung (Polizei, Anzeige Ordnungsamt/Umweltamt) beräumt werden und konnte dies für den erfragten Zeitraum eingehalten werden und wenn nein, warum nicht (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?
- 7. Welche Maßnahmen konnte der Landkreis im erfragten Zeitraum einleiten, um die illegale Abfallverbringung zu unterbinden/zu verringern und gibt es Kooperationen zwischen der unteren Abfallbehörde und der Abfallwirtschaft?
- 8. Sind auf bisherigen oder wiederkehrenden Ablagestandorten im erfragten Zeitraum durch abgelagerten Müll Umweltbelastungen/-beeinträchtigungen aufgetreten? Wenn ja, welche Art der Kontamination an welchem Ort in welchem Jahr? Wurden die Belastungen behoben

und wenn ja, welche Kosten sind für die Behebung jeweils entstanden (bitte wie in Frage 1 aufschlüsseln)?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

# **Allgemeines**

Die gesetzlichen Grundlagen für das Einsammeln und Entsorgen von herrenlosen Abfällen bilden §§ 17, 20 KrWG sowie § 4 BbgAbfBodG.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind gem. § 4 Abs. 1 S. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, Abfälle, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken unzulässig abgelagert werden, einzusammeln und zu entsorgen, soweit Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend sind, keine natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers fällt gem. § 2 Abs. 1 S. 1 BbgAbfBodG dem Landkreis Teltow-Fläming auf seinem Hoheitsgebiet zu. Mit der unmittelbaren Ausübung dieser Aufgabe ist der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) beauftragt. Der Landkreis unterstützt die Aufgabenerfüllung durch Beschäftigung einer zusätzlichen Arbeitskraft zur Einsammlung von kleineren Abfallablagerungen, die händisch beseitigt werden können.

Für herrenlose Abfälle in Wäldern, in Gewässern, auf Straßen und innerhalb von geschlossenen Ortslagen besteht die vorrangige Pflicht zur Einsammlung nicht beim Landkreis bzw. SBAZV, sondern bei den in § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 4 BbgAbfBodG genannten Stellen.

Die Kosten zur Entsorgung der eingesammelten herrenlosen Abfälle trägt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Abfälle, die von anderen Körperschaften aufgrund vorrangiger Einsammelpflicht eingesammelt wurden, übernimmt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von diesen unentgeltlich.

#### Zu Punkt 1:

Dem Landkreis Teltow-Fläming entstehen keine Kosten für die unmittelbare Entsorgung der Abfälle. Die Entsorgungskosten trägt der SBAZV. Der Landkreis unterhält jedoch die Umweltstreife (Personalkosten einer Vollzeitstelle und Unterhaltungskosten für Fahrzeug/Klein-LKW), über die die Einsammlung von kleineren Abfallablagerungen, die händisch beseitigt werden können, realisiert wird. Zu den hierdurch eingesammelten Abfallmengen siehe Antwort zu Nr. 2. Mit der Verursacherermittlung (Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren) sind derzeit zwei Sachbearbeiter beschäftigt (Stellenanteile jeweils 20 % einer Vollzeitstelle).

# Zu Punkt 2:

Der Landkreis sammelt über die Umweltstreife kleinere herrenlose Abfallablagerung ein und befördert diese zu den Recyclinghöfen des SBAZV. Die (eigentliche) Entsorgung der Abfälle übernimmt der SBAZV. Die nachfolgende Tabelle zeigt für die Kalenderjahre 2015 bis 2021 die durch die Umweltstreife jeweils eingesammelten Abfallarten und -mengen auf.

	I	/A		T				
Abfallart	Abfallschlüsselnummer	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2018
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind [kg]	15 01 10* - 9	40	120	0	100	20	40	40
Moped-Reifen [Stück]	16 01 03 - 8	0	0	0	0	0	0	20
PKW-Reifen ohne Felge [Stück]	16 01 03 - 9	1.255	401	513	236	265	335	275
PKW-Reifen mit Felge [Stück]	16 01 03 - 10	230	85	69	47	40	53	51
LKW-Reifen ohne Felge [Stück]	16 01 03 - 11	7	7	19	11	12	22	10
LKW-Reifen mit Felge [Stück]	16 01 03 - 12	0	16	4	0	0	2	0
Traktor-Reifen ohne Felge [Stück]	16 01 03 - 13	11	2	0	. 1	3	3	6
Traktor-Reifen mit Felge Stück]	16 01 03 - 14	0	0	- 0	0	0	0	0
Bleibatterien [Stück]	16 06 01* - 9	0	0	0	0	0 .	0	1
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten [kg]	17 01 06* - 9	0	1.480	0	0	640	0	0
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen kg]	17 01 07 - 9	2.215	0	0	0	280	0	0
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe /erunreinigt sind [kg]	17 02 04* - 9	.0	0	0	0	0	0	0
Kohleteer und teerhaltige Produkte [kg]	17 03 03* - 9	11.565	3.160	1.640	3.520	260	920	500
underes Dämmmaterial, das uus gefährlichen Stoffen esteht oder solche Stoffe enthält [m³]	17 06 03* - 9	71	41	0	1	0	2	0
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das Inter 170601 und 170603 Jällt [m³]	17 06 04 - 19	65	32	9	0	0	0	0
sbesthaltige Baustoffe [kg]	17 06 05* - 9	600	420	400	1.720	340	. 510	890
ösemittel [kg]	20 01 13* - 9	2.058	1.210	650	950	980	820	910

Gebrauchte Geräte die FCKW-Stoffe enthalten [Stück]	20 01 23* - 9	33	19	27	21	28	13	22
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen [kg]	20 01 26* - 9	170	0	30	130	80	30	70
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten [kg]	20 01 27* - 9	480	500	320	350	260	0	. 0
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen [kg]	20 01 28 - 9	0	0	0	90	150	370	600
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen [Stück]	20 01 35* - 9	22	50	25	51	26	37	108
Gemischte Siedlungsabfälle [kg]	20 03 01 - 9	83.635	44.200	40.900	48.340	38.000	39.110	43.180
Sperrmüll [kg]	20 03 07 - 9	2.605	0	1.120	700	760	1.600	1.650

## Zu Punkt 3:

siehe Beantwortung zu Frage Nr. 4

#### Zu Punkt 4:

Der Landkreis führt im Bereich des Abfallrechts selbst nur Ordnungswidrigkeitenverfahren durch. Bei schwerwiegenden Umweltverstößen wird von Amtswegen eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Potsdam gestellt, die dann das Strafverfahren führt. Strafanzeigen wurden in diesem Bereich durch den Landkreis im Zeitraum 2015 bis 2021 nicht gestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die Zahl der insgesamt durchgeführten sowie die davon mit Täterermittlung und Erlass eines Verwarnungsgeldes bzw. eines Bußgeldbescheides abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren an.

Jahr	OWi-Verfahren				
	gesamt	davon mit Täterermittlung abgeschlossene			
2015	12	5			
2016	7	3			
2017	8	3			
2018	14	5			
2019	23	10			
2020	40	9			
2021	32	10			

#### Zu Punkt 5:

Die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Rangsdorf und Ludwigsfelde sind am häufigsten von illegalen Abfallablagerungen betroffen. Anzahl und Häufigkeit von illegalen Abfallablagerungen nehmen im Landkreis nach Süden hin ab.

## Beispiele für Schwerpunkte:

- Kleinbeeren, Hasenlauf sowie weiterführende Verbindungsstraße nach Mahlow
- Diedersdorf, Birkholzer Straße (anschließende Feldwege)
- Heinersdorf, Marienfelder Allee sowie Verbindungswege zum Silo Friederikenhof
- Mahlow, Kleinziethener Straße
- Rangsdorf, Kienitzer Weg

#### Zu Punkt 6:

Für die Einsammlung und Beseitigung von illegalen Abfallablagerungen gibt es keine gesetzliche Frist. Die Einsammlung von Abfällen erfolgt, sofern diese durch den Landkreis über die Umweltstreife vorgenommen wird, in der Regel innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige. Ist die Einsammlung durch den SBAZV zu veranlassen, dies ist bei größeren Ablagerungen der Fall, so erfolgt die Einsammlung i. d. R. innerhalb von zwei bis vier Wochen nach entsprechender Meldung. Die Einsammlung von Dachpappenabfällen kann sich aufgrund von erforderlichen laboranalytischen Untersuchungen verzögern.

#### Zu Punkt 7:

Durch den Landkreis selbst werden keine Maßnahmen zur Prävention unternommen. Diese übernimmt der verantwortliche SBAZV durch den Abfallkurier, den Abfallkalender oder Presse- und Internetarbeit (Aufklärung). Eine Kooperation zwischen dem Landkreis und der privaten Abfallwirtschaft gibt es nicht.

#### Zu Punkt 8:

Es kam durch illegale Abfallablagerungen im besagten Zeitraum zu keinen derartigen Umweltbelastungen bzw. -beeinträchtigungen, die neben der Beseitigung der Abfälle weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderten. Entsprechende Kosten sind somit nicht entstanden.

Wehlan